

Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege (bisherige Formulierung)	Auszug aus: Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege (zukünftige Formulierung)
<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson</p> <p>Formale Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege“ erhalten. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen/ Erzieher, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen/ -Pädagoginnen müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. <p>.....</p>	<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson</p> <p>Formale Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege“ erhalten bzw. kann die entsprechende Bescheinigung über die Qualifizierung in der Kindertagespflege eines staatlichen oder staatlich anerkannten Berufskollegs vorlegen. Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger, Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger, Erzieherinnen/ Erzieher, Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen / - Pädagoginnen, die keine entsprechende Bescheinigung vorlegen können, müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. <p>.....</p>
<p>11. Gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine andere Kindertagespflegeperson die Vertretung. Zu diesem Zweck schließen sich die Kindertagespflegepersonen in den jeweiligen Stadtteilen zu einer Kooperation zusammen. Hierzu gehören zum gegenseitigen Kennenlernen regelmäßige Treffen mit den Tagespflegekindern an den jeweiligen Betreuungsorten oder anderen geeigneten Orten.</p>	<p>11. Gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen</p> <p>Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Springerin die Vertretung. Sofern die Springerin nicht zur Verfügung steht, wird die Vertretung von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen. Die Vertretung erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt.</p>
<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>....</p> <p>(9) Findet wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson keine Betreuung durch die</p>	<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>....</p> <p>(9) Findet wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson keine Betreuung durch die</p>

<p>Kindertagespflegeperson statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens bis zu sechs Wochen fortgezahlt. Ab dem vierten Tag ist dem Jugendamt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.</p> <p>(10) Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, an einem Hausnotrufsystem teilzunehmen. Die nachgewiesenen Kosten für den einmaligen Anschluss sowie die monatliche Teilnahmegebühr werden erstattet (Erstattungsbetrag für den Anschluss bis zu 10 €; Erstattungsbetrag für die mtl. Teilnahmegebühr bis zu 15 €).</p> <p>(11) Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer qualifizierten Vertreterin/einem qualifizierten Vertreter (Ziff. 11) betreut, so erhält diese/dieser für die Dauer ihrer/seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.</p>	<p>Kindertagespflegeperson statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens bis zu sechs Wochen fortgezahlt. Ab dem vierten Tag ist dem Jugendamt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.</p> <p><i>[Hinweis: alt 10 wird neu 12, siehe unten]</i></p> <p>(10) Es wird für die Vertretung von Kindertagespflegepersonen eine vom Jugendamt bestimmte Springerin mit 20 Wochenstunden gefördert.</p> <p>(11) Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer qualifizierten Vertreterin/einem qualifizierten Vertreter (Ziff. 11) betreut, so erhält diese/dieser für die Dauer ihrer/seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.</p> <p>(12) Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, an einem Hausnotrufsystem teilzunehmen. Die nachgewiesenen Kosten für den einmaligen Anschluss sowie die monatliche Teilnahmegebühr werden erstattet (Erstattungsbetrag für den Anschluss bis zu 10 €; Erstattungsbetrag für die mtl. Teilnahmegebühr bis zu 15 €).</p>
<p>14. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt eingegangen sein.</p> <p>(2)</p>	<p>14. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt eingegangen sein.</p> <p>(2)</p>
<p>16. In-Kraft-Treten</p> <p>Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2014 in Kraft.</p>	<p>16. In-Kraft-Treten</p> <p>Die Richtlinien treten bis auf das veränderte Antragsverfahren, das am 01.10.2015 in Kraft tritt, in der geänderten Fassung rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.</p>

Anlage zu Ziff. 12 Absatz 2 Entgelte ab 01.08.2015 bis 31.07.2016

Wöchentliches Betreuungsbudget	Monatliches Entgelt (80 %) nach Grundqualifizierung	Monatliches Entgelt (100 %) nach Aufbauqualifizierung
von 15 Stunden	241,72 €	302,15 €
bis 20 Stunden	322,30 €	402,87 €
bis 25 Stunden	402,87 €	503,58 €
bis 30 Stunden	483,44 €	604,31 €
bis 35 Stunden	564,02 €	705,02 €
bis 40 Stunden	644,59 €	805,74 €
bis 45 Stunden	725,17 €	906,45 €
bis 50 Stunden	805,74 €	1.007,18 €
bis 55 Stunden	886,31 €	1.107,89 €